

17. September 1945

Major Jackson:

1. Brief wegen Stellvertretung durch Regierungsrat [Regierungspräsident] Wirschinger⁵⁰⁷ im Innenministerium übergeben.
2. Besprechung wegen Entnazifizierung.
Entlassungen sollen zeitlich etwas verteilt werden, ca. 2 alle 2 Tage. Mandatory removals⁵⁰⁸ müssen innerhalb 7 Tagen vollzogen werden.
3. Angelegenheit Dr. Hipp muß nunmehr erledigt werden.

Colonel Reese:

1. Es sind bei der Landesregierung und bei den unteren Regierungsinstanzen Feststellungsausschüsse zu bilden (committees of documentation), welche die Aufgabe haben, die Gegenvorstellungen entlassener Beamter zu sammeln, zu prüfen und zusammenzustellen.⁵⁰⁹
Morgen, Dienstag, nachmittags 3 Uhr. Besprechung mit Major Ordway wegen des Verfahrens bei der Ernennung der Ausschüsse.
2. Das Rundschreiben an alle Regierungsstellen wegen der Schlußmeldungen der Entnazifizierung soll nun fertiggemacht werden, jedoch ist noch ein neuer Paragraph 5 zur ursprünglichen Anweisung dazugekommen. Unter der Spalte „Duties“ soll auch angegeben werden: die offizielle Dienststellung, das Gehalt und ein Zeichen, daß es sich um eine führende, richtliniengebende Stellung handelt. Wenn das letztere zutrifft, wird die Abkürzung P.M. = policy making zu wählen sein.

Captain Schweizer:

1. Antrag wegen der Besprechungen mit österreichischen Landesregierungen mit der Unterschrift des Ministerpräsidenten und der Angabe der zu besprechenden Punkte neu einreichen.⁵¹⁰
2. Staatsanwalt Leusser kann beschäftigt werden.
3. Rudolf Eichner, Memmingen, Sekretär der Kriegsgräberfürsorge, ist ein mandatory removal und muß entlassen werden.⁵¹¹
4. Die Frage der Verwaltungsakademie erscheint eilig und Capt. Schweizer wünscht morgen früh nochmals darüber zu sprechen.⁵¹²

507Schäffer an Wirschinger, 14. 9. 1945 (MIInn 85417). Vgl. Nr. 90.

508Vgl. Nr. 68.

509Vgl. Nr. 92 und Schäffer an RMG, 17. 9. 1945, betr. Entnazifizierung, zur Bildung deutscher Ausschüsse (MSO 104). Vgl. unter Bezug auf diese Denkschrift Schäffers *Niethammer*, Mitläuferfabrik S. 197 f.

510Vgl. Nr. 84.

511Vgl. Nr. 90.

512Vgl. Nr. 88 und zum Fortgang Nr. 94 und 100.